

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Fleischerei Diedrich Eckhoff, Moormerland-Jheringsfehn)
Bek. d. GAA Emden v. 06.11.2019 – M2.120.06/99/EMD19-018-01

Die Fleischerei Diedrich Eckhoff, Westerwieke 134 in 26802 Moormerland hat mit Schreiben vom 22.02.2019 die Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 i. V. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung ihres Schlachtbetriebes mit Räucherei und Fleischverarbeitung zur Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren am Standort 26802 Moormerland, OT Jheringsfehn, Gemarkung Moormerland, Flur 7, Flurstücke 4/7, 4/9, 4/10, 4/13, 4/16, 4/18 beantragt.

Bestandteil der geplanten Änderungen ist die Durchführung der folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Räucherkapazität von 2,5 Tonnen pro Woche auf 5 Tonnen pro Woche
- Errichtung einer Konservenherstellung mit einer Kapazität von ca. 1,5 Tonnen pro Woche
- Erweiterung der Kühlräume und Ergänzung der Kühlanlage um dezentrale Kälteerzeuger
- Bauliche Änderungen; hier: Vergrößerung Kühlräume, Produktionsräume, Lager sowie Einhausung der Anlieferrampe
- Änderung und Ergänzung des Maschinenparks

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 und Nummer 7.13.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Standort des Betriebes liegt im Gebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 A der Gemeinde Moormerland und ist als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Fleischerei“ ausgewiesen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.